

FRIEDHOFSGEBÜHRENORDNUNG

\*\*\*\*\*

Auf Grund des § 15 Abs. 3 Zif. 5 des Finanzausgleichsgesetzes 1985, BGBl. Nr. 544/1984 hat der Gemeinderat in seinen Sitzungen vom 30.05.1986 und 12.09.1986 nachstehende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

Geändert mit Beschluß des Gemeinderates vom 04.12.1997.

§ 1

Zur teilweisen Deckung der Kosten aus dem Betrieb der Friedhöfe werden für die Benützung der Grabstätten und die Inanspruchnahme der anderen Friedhofseinrichtungen Gebühren eingehoben.

§ 2

Für die Benützung an Grabstätten werden folgende Grabbenützungsgebühren eingehoben:

1. neue Friedhofsanlage:

- a) für ein Familiengrab bei den Arkaden einschließlich Malerarbeiten, Kupfertafel und Grabeinfassung mit Natursteinplatten.....S 38.625,--
- b) für ein Familiengrab ohne Einfassung .....S 2.575,--
- c) für ein Reihengrab ohne Einfassung .....S 1.288,--
- d) für eine Urnengrab .....S 2.575,--

2. bestehender Friedhof:

- a) für ein Familiengrab bei den Arkaden einschließlich Malerarbeiten, Kupfertafel und Grabeinfassung mittlerer Preisklasse .....S 38.625,--
- b) für ein Familiengrab ohne Einfassung .....S 2.575,--
- c) für ein Reihengrab ohne Einfassung .....S 1.288,--

Die unter Punkt 1 und 2 genannten Gebühren gelten für die Dauer von 15 Jahren.

§ 3

Die Verlängerungsgebühr für weitere 15 Jahre beträgt:

1. neue Friedhofsanlage:

- a) für ein Familiengrab bei den Arkaden .....S 5.000,--
- b) für ein Familiengrab .....S 2.000,--
- c) für ein Reihengrab .....S 1.000,--
- d) für ein Urnengrab .....S 1.000,--

2. bestehender Kirchenfriedhof:

a) für ein Familiengrab bei den Arkaden .....	S	5.000,--
b) für ein Familiengrab .....	S	2.000,--
c) für ein Reihengrab .....	S	1.000,--

§ 4

Für die Öffnung und Schließung der Grabstätte wird, sofern sie nicht von den Angehörigen des Verstorbenen selbst veranlaßt wird, hiefür von der Gemeinde (Friedhofsverwaltung) eine Graberrichtungsgebühr in der Höhe von S 1.000,--, für Tieferlegungen eine Zusatzgebühr in der Höhe von S 300,-- berechnet. Wird die Graberrichtung von einem Angehörigen des Verstorbenen unter Beiziehung eines Gemeindearbeiters vorgenommen, so ist eine Gebühr in der Höhe von S 600,-- zu entrichten.

§ 5

Die Gebühr für die Benützung der Leichenhalle beträgt S 1.236,--.

§ 6

Müssen Grabmonumente im Sinne des § 28 Abs. 2 der Friedhofsordnung entfernt werden, sind vom Nutzungsberechtigten die anfallenden Kosten zu übernehmen. Dasselbe gilt für außerordentliche Erschwernisse, wie Schneeräumung und Frostaufbruch. Die anfallenden Kosten einer eventuellen Exhumierung oder Umlegung sind vom Nutzungsberechtigten zu zahlen.

§ 7

Auf das Verfahren finden die Bestimmungen der Tiroler Landesabgabenordnung, LGBl. Nr. 34/1984 sinngemäß Anwendung.

§ 8

Die Gebührenpflicht entsteht bei der Benützungsg Gebühr:

1. im neuen Friedhof im Zeitpunkt der Zuweisung der Grabstätte,
2. im alten Kirchenfriedhof mit dem Neubelag eines Grabes,
3. im alten Kirchenfriedhof jedenfalls aber 15 Jahre nach Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung.

Die übrigen Gebühren entstehen im Zeitpunkt der Erbringung der Leistung.

§ 9

Fälligkeit der Gebühren:

1. Die Gebühr für die Arkadengräber wird binnen 3 Monaten nach Vorschreibung fällig.
2. Alle anderen Gebühren werden binnen 2 Wochen nach Vorschreibung zur Zahlung fällig.

§ 10

Diese Friedhofsgebührenordnung tritt mit 01. Jänner 1998 in Kraft.

Der Bürgermeister:

  
Klausner Bartl





**Betr.:** Änderung der Friedhofsgebührenordnung

## K u n d m a c h u n g

Der Gemeinderat Gaimberg hat in seiner Sitzung am 23.03.2005 unter dem Tagesordnungspunkt 4) beschlossen, die Friedhofsgebührenordnung der Gemeinde Gaimberg wie folgt zu ändern:

Im § 4 wird folgender Satz angefügt:

*Für eine Urnenbeisetzung bei der Urnengrabanlage bzw. für eine Urnen-Erdbeisetzung ist eine Gebühr in der Höhe von € 35,-- zu entrichten.*

Die Änderung tritt mit Ablauf des Tages des Anschlages an der Amtstafel in Kraft.

**Hinweis:**

Wer sich durch diese Änderung der Friedhofsgebührenordnung in seinen Rechten verletzt fühlt, kann innerhalb der Kundmachungsfrist bei der Gemeinde Gaimberg schriftlich Aufsichtsbeschwerde erheben.

Der Bürgermeister:  
i.V.:

  
Vize-Bgm. Mag. Alois Außerlechner



**Tag der Kundmachung:**  
31.03.2005  
**Tag der Abnahme:**  
18.04.2005

Keine Aufsichtsbeschwerden eingelangt  
  




KUNDMACHUNG

gemäß § 60 Tiroler Gemeindeordnung (TGO) 2001, LGBl. 36/2001 i.d.g.F.

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, in der jeweils geltenden Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Gaimberg in seiner Sitzung am 01.06.2017 unter Tagesordnungspunkt 12) folgende Änderung der Friedhofsgebührenverordnung beschlossen:

Artikel I

Die Friedhofsgebührenverordnung der Gemeinde Gaimberg, zuletzt geändert durch den Gemeinderatsbeschluss vom 25.10.2016, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 01.06.2017 geändert wie folgt:

Die Grabbenützungsgebühr nach § 2 Ziff. 1 (neue Friedhofsanlage) beträgt:

- d) für eine Urnennische (zur Aufnahme von 2 Urnen) € 382,80
(zur Aufnahme von 4 Urnen) € 510,40

Die Grabbenützungsgebühr nach § 2 Ziff. 2 (bestehender Friedhof) beträgt:

- d) für eine Urnennische € 255,20

Die unter Punkt 1 und 2 genannten Gebühren gelten für die Dauer von 15 Jahren.

Die Verlängerungsgebühr für weitere 15 Jahre nach § 3 Ziff. 1 (neue Friedhofsanlage) beträgt:

- d) für eine Urnennische (zur Aufnahme von 2 Urnen) € 382,80
(zur Aufnahme von 4 Urnen) € 510,40

Die Verlängerungsgebühr für weitere 15 Jahre nach § 3 Ziff. 2 (bestehender Friedhof) beträgt:

- d) für ein Urnengrab € 255,20

Artikel II

Diese Änderung der Friedhofsgebührenverordnung tritt mit 01.07.2017 in Kraft.

Gaimberg, am 02.06.2017

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister:

Handwritten signature and red circular official stamp of the Gemeinde Gaimberg, Bezirk Lienz.

Angeschlagen am: 06.06.2017
Abzunehmen am: 21.06.2017
Abgenommen am: 21. JUNI 2017

Handwritten signature



Zahl: 900-2/2018

## KUNDMACHUNG

„Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 2 und 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 30/2018, des § 1 des Tiroler Abfallgebührengesetzes, LGBl. Nr. 36/1991, wird durch den Gemeinderat der Gemeinde Gaimberg verordnet:

### Artikel I

Die Kanalgebührenverordnung<sup>1</sup> der Gemeinde Gaimberg, kundgemacht am 20.12.2010, zuletzt geändert durch den Gemeinderatsbeschluss vom 02.11.2017, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 22.11.2018 geändert wie folgt:

1. Die Anschlussgebühr nach § 4 Abs. 4 beträgt € 5,74 je m<sup>3</sup> der Bemessungsgrundlage, mindestens jedoch € 4.605,00.

Die Anschlussgebühr für den Bereich Gaimberg-Zettersfeld nach § 4 Abs. 6 beträgt € 6,56 je m<sup>3</sup> der Bemessungsgrundlage, mindestens jedoch € 4.605,00.

2. Die Benützungsg Gebühr nach § 5 Abs. 2 beträgt € 2,40 je m<sup>3</sup> Wasserverbrauch.  
Die jährliche Pauschalgebühr nach § 5 Abs. 5 (für Bereich Gaimberg-Zettersfeld) beträgt  
- für Hütte/Wochenendhaus/Apartment ohne Vermietung € 130,46  
- für Hütte/Wochenendhaus/Apartment mit Vermietung € 220,83
3. Die Gebühr für die Wasserzähler nach § 5 Abs. 6 beträgt pro Jahr und Zähler € 11,00 (3 m<sup>3</sup>) und € 16,00 (über 3 m<sup>3</sup>).

### Artikel II

Die Wasserleitungsgebührenverordnung<sup>2</sup> der Gemeinde Gaimberg, kundgemacht am 02.07.2012 zuletzt geändert durch den Gemeinderatsbeschluss vom 02.11.2017, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 22.11.2018 geändert wie folgt:

1. Die Anschlussgebühr nach § 3 Abs. 2 beträgt € 2,13 je m<sup>3</sup> der Bemessungsgrundlage. Die Mindestanschlussgebühr nach § 3 Abs. 2 beträgt € 1.910,00.
2. Die Wasserbenützungsg Gebühr nach § 4 Abs. 3 beträgt € 0,87 je m<sup>3</sup> Wasserverbrauch. Die Mindestgebühr nach § 4 Abs. 3 (gilt nur für den Ortsteil Zettersfeld) beträgt € 55,18.
3. Die Wasserzählergebühr nach § 5 beträgt pro Jahr € 11,00 (3 m<sup>3</sup>) und € 16,00 (über 3 m<sup>3</sup>).

./2

<sup>1</sup> Die **Mindest-Abwassergebühr** pro m<sup>3</sup> Wasserverbrauch beträgt laut den beschlossenen Richtlinien über die Gewährung von Darlehen aus dem Wasserleitungsfonds für das Jahr 2019 **EUR 2,23/m<sup>3</sup>**.

<sup>2</sup> Die **Mindest-Wassergebühr** pro m<sup>3</sup> Wasserverbrauch beträgt laut den beschlossenen Richtlinien über die Gewährung von Darlehen aus dem Wasserleitungsfonds für das Jahr 2019 **EUR 0,44/m<sup>3</sup>**.

### Artikel III

Die Abfallgebührenverordnung der Gemeinde Gaimberg, kundgemacht am 28.11.2000, zuletzt geändert durch den Gemeinderatsbeschluss vom 02.11.2017, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 22.11.2018 geändert wie folgt:

1. Die Grundgebühr nach § 3 Abs. 1 lit. b) beträgt jährlich:

- je Liter Restmüll € 0,1326
- je Liter Bioabfall € 0,1326

2. Für die weitere Gebühr nach § 3 Abs. 2 lit. b) gelten nachstehende Gebührensätze:

a) Für die Ablieferung und Entleerung

#### Restmüll

##### bei wöchentlicher und zweiwöchentlicher Abfuhr

- eines 40-Liter Müllsack € 1,56
- eines 70-Liter Müllsack € 2,75
- eines 80-Liter Kunststoffbehälter € 3,14
- eines 120-Liter Kunststoffbehälter € 4,68
- eines 240-Liter Kunststoffbehälter € 9,38
- eines 660-Liter Kunststoffbehälter € 25,81
- eines 800-Liter Kunststoffbehälter € 31,28

##### bei vierwöchentlicher Abfuhr

- eines 40-Liter Müllsack € 1,56 (gleiche Gebühr, wie bei wöchentl. u. zweiwöchentl. Abfuhr)
- eines 70-Liter Müllsack € 2,75 (gleiche Gebühr, wie bei wöchentl. u. zweiwöchentl. Abfuhr)
- eines 80-Liter Kunststoffbehälter € 3,91
- eines 120-Liter Kunststoffbehälter € 5,84
- eines 240-Liter Kunststoffbehälter € 11,71
- eines 660-Liter Kunststoffbehälter € 32,23
- eines 800-Liter Kunststoffbehälter € 39,02

#### Biomüll

- 35-Liter-Kunststoffbehälter (zweiwöchige Abfuhr) € 3,26
- 80-Liter-Kunststoffbehälter (wöchentliche Abfuhr) € 3,37

b) Für die Anlieferung bzw. Entsorgung:

- von Sperrmüll beim Recyclinghof pro kg € 0,24

### Artikel IV

Die Friedhofsgebührenverordnung der Gemeinde Gaimberg (in Kraft seit 01.01.1998), zuletzt geändert durch den Gemeinderatsbeschluss vom 01.06.2017, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 22.11.2018 geändert wie folgt:

1. Die Grabbenützungsg Gebühr nach § 2 Ziff. 1 (neue Friedhofsanlage) beträgt:

- a) für ein Familiengrab bei den Arkaden einschließlich Malerarbeiten, Kupfertafel und Grabeinfassung mit Natursteinplatten ..... € 3.904,50
- b) für ein Familiengrab ohne Einfassung ..... € 260,30
- c) für ein Reihengrab ohne Einfassung ..... € 130,20
- d) für eine Urnennische (zur Aufnahme von 2 Urnen) ..... € 390,50  
(zur Aufnahme von 4 Urnen) ..... € 520,60

2. Die Grabbenützungsgebühr nach § 2 Ziff. 2 (bestehender Friedhof) beträgt:
- a) für ein Familiengrab bei den Arkaden einschließlich Malerarbeiten, Kupfertafel und Grabeinfassung mittlerer Preisklasse ..... € 3.904,50
  - b) für ein Familiengrab ohne Einfassung ..... € 260,30
  - c) für ein Reihengrab ohne Einfassung ..... € 130,20
  - d) für eine Urnennische ..... € 260,30
3. Die Verlängerungsgebühr für weitere 15 Jahre nach § 3 Ziff. 1 (neue Friedhofsanlage) beträgt:
- a) für ein Familiengrab bei den Arkaden ..... € 485,80
  - b) für ein Familiengrab ..... € 260,30
  - c) für ein Reihengrab ..... € 130,20
  - d) für eine Urnennische (zur Aufnahme von 2 Urnen) ..... € 390,50  
(zur Aufnahme von 4 Urnen) ..... € 520,60
4. Die Verlängerungsgebühr für weitere 15 Jahre nach § 3 Ziff. 2 (bestehender Friedhof) beträgt:
- a) für ein Familiengrab bei den Arkaden ..... € 485,80
  - b) für ein Familiengrab ..... € 260,30
  - c) für ein Reihengrab ..... € 130,20
  - d) für ein Urnengrab ..... € 260,30
5. Die Graberrichtungsgebühr nach § 4 beträgt:
- nur Beziehung eines Gemeindearbeiters ..... € 97,20
  - Tieferlegung (Zusatzgebühr) ..... € 31,10
  - Urnenbeisetzung bei Urnengrabanlage bzw. Urnen-Erdbeisetzung..... € 44,40
6. Die Gebühr für die Benützung der Leichenhalle beträgt ..... € 123,90

### Artikel V

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2019 in Kraft.

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister

  
Webhofer Bernhard



Kundgemacht am:	03.12.2018
Abzunehmen am:	19.12.2018
Abgenommen am:	19. DEZ. 2018

